

Anhang.

Polizeiverordnungen, Gesetzesauszüge, Ortsstatute, Ordnungen usw.

I. Polizei-Verordnungen.

Polizeiverordnung vom 11. Dezbr. 1889, betreffend

Aufbewahrung und Abfuhr von Unrat.

§ 9. Jeder Eigentümer oder Nutznießer eines bewohnten Grundstücks muß Behälter für feste Abfallstoffe herrichten, welche bestehen:

- a) auf den Grundstücken, bei denen die Abfuhr der festen Abfallstoffe gemäß § 5 des Ortsstatuts vom 13./21. Sept. 1889 durch die Eigentümer selbst erfolgt, in einer gemauerten Grube;
- b) auf den Grundstücken, bei denen die Abfuhr seitens der Stadtgemeinde erfolgt, in eisernen Kübeln oder Kasten.

§ 12. In die Gruben und eisernen Behälter für feste Abfallstoffe sind alle trockenen Abfälle, als Asche, Müll, Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Scherben und dergl. zu schütten. Keinesfalls dürfen Küchenabfälle, Kehricht und dergl. den Rinnssteinen zugeführt werden.

§ 15. Die Abortgruben müssen mindestens dreimal im Jahre, von vier zu vier Monaten, aber jedenfalls dann entleert werden, wenn sie bis auf 10 cm vom oberen Rande gefüllt sind.

Außerdem kann die Polizeiverwaltung eine sofortige außerordentliche Entleerung aus technischen oder sanitären Gründen jederzeit verlangen.

§ 16. Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, bei denen die Abfuhr von Fäkalien und gemischten Abfälle seitens der Stadtgemeinde erfolgt, haben die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben bei dem Magistrat zu beantragen.

§ 17. Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, bei denen Selbstabfuhr der Fäkalien bzw. gemischten Abfälle gestattet ist, haben bei den Entleerungen der Gruben folgende Vorschriften zu beachten:

1. der Grubenhalt ist beim Ausbringen insoweit zu desinfizieren, daß eine Verlästigung der Hausbewohner und des Publikums durch den Geruch nicht stattfinden kann;
2. die Abfuhr ist, wo es die Örtlichkeit gestattet, stets vom Hofe aus zu bewirken; falls dies nicht angängig ist, muß der Dünger in wasserdichten Gefäßen vom Hofe aus unmittelbar auf den Abfuhrwagen geschafft werden, und es ist verboten, Dünger irgendwelcher Art auf der Straße zu lagern;
3. die Entleerungen dürfen, soweit sie nicht mittels eines pneumatischen Apparates erfolgen oder Verwendung auf dem Grundstück selbst erfolgt, nur in den im § 99 der Straßenordnung vom 4. Juli 1887 bestimmten Ausräumungsstunden vorgenommen werden;
4. die zur Abfuhr benutzten Wagen müssen vollständig wasserdicht und ebenso eingerichtet sein, wie die seitens der Stadtgemeinde zur Abfuhr von Fäkalien und gemischten Abfälle zur Verwendung kommenden Wagen; vor ihrer erstmaligen Benutzung sind sie einer Prüfung der Polizeiverwaltung zu unterwerfen und nur dann in Gebrauch zu nehmen, wenn sie von dieser Behörde zu dem gedachten Zwecke ausdrücklich als brauchbar bezeichnet sind;
5. die Dungstoffe sind unmittelbar an den Ort ihrer Verwendung zu schaffen. Falls eine sofortige Verwendung nicht tunlich ist, müssen die Dungstoffe entweder durch Desinfektion völlig geruchlos gemacht oder so dick mit Erde bedeckt werden, daß eine Verlästigung durch den Geruch nicht stattfindet.